

Verein „Energiegemeinschaft Stiwoller Ortskern“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Energiegemeinschaft Stiwoller Ortskern“, kurz „EEG Stiwoller Ortskern“. Der Verein hat seinen Sitz in 8113 Stiwoll. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen, indem Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, gespeichert und verkauft wird. Durch die Vernetzung interessierter Personen, Initiativen und Einrichtungen zu diesem Thema ermöglicht und fördert der Verein das Bewusstsein für ökologisches Handeln und einer optimierter Energiebilanz in der Region.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel dienen.

3.1. Als ideelle Mittel dienen

- a. Kooperation mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzungen auf lokaler, nationaler wie internationaler Ebene;
- b. Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge;
- c. Herausgabe von Publikationen zur Information relevanter Zielgruppen sowie zur Verbreitung der Ergebnisse eigener und fremder Forschungsvorhaben;
- d. Beauftragung oder eigene Durchführung von Studien.
- e. Information und Beratung von Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinszweck

3.2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen
- e. Förderungen, insbesondere aufgrund des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
- f. Bürgerbeteiligung
- g. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritte sowie Zuwendungen von Gebietskörperschaften
- h. Beiträge für ständige Einrichtungen des Vereines;
- i. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen und Vermittlungstätigkeit.
- j. Erträge aus dem Verkauf eigen errichteter Erzeugungsanlagen und Speicher.
- k. Teilweise, aber nicht überwiegende Erbringung von Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 47 abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften (§ 40a Z 2 BAO);
- l. Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß § 32 BAO (z.B. Zinsen, sonstige Kapital-einkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- m. Sonstige Zuwendungen

3.3. Mittelverwendung

- a. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
- b. Für die Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

c. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

5.1 Arten der Mitgliedschaften

a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);

b. außerordentliche Mitglieder;

c. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010) und zu verkaufen. Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Generalversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der Erneuerbare Energiegemeinschaft zu beziehen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

a. Die Berechtigung zum Erwerb der Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

b. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

c. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Ohne Einspruchsmöglichkeit seitens der Mitgliedererwerber.

d. Ehrenmitglied ist, wer auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung als solches gewählt wird.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

a. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit;

b. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 5.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

c. durch Austritt;

d. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Eintreffen der E-Mail maßgeblich.

e. durch Streichung, wobei die Streichung durch den Vorstand erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;

f. durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands erforderlich.

g. Als Ausschlussgründe gelten erwiesene unehrenhafte Handlungen oder nachweisliche und gravierende Schädigungen des Vereines oder Verstöße gegen die Vereinsziele.

h. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses per E-Mail bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Das vereinsinterne Schiedsgericht hat nach dessen Einberufung, mindestens 1 Monat Zeit die Berufung des betroffenen Mitglieds zu bewerten und eine Entscheidung zu treffen. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

i. Durch Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes

j. Durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

5.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Die Mitglieder sind berechtigt, juristische Personen durch ihren Vertreter, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Die juristische Vertretung muss sich in Form einer Vollmacht, die schriftlich ausgeführt und vom Mitglied unterzeichnet ist, bestätigen lassen.

b. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

c. Die Generalversammlung kann Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, auf Vorschlag des Vorstandes, festlegen, zu deren Entrichtung die Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung verpflichtet sind.

d. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfölgung der Statuten zu verlangen.

e. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihren vollständigen Namen, die Wohnadresse und E-Mail-Adresse bei ihrem Beitritt bekannt zu geben. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet ihr Geburtsdatum, die Anlagenadresse sowie ihre Bankverbindung beim Beitritt bekannt zu geben. Über Änderungen der genannten Daten ist der Verein unverzüglich per E-Mail zu informieren.

f. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Die entstandenen Bankgebühren werden dem betroffenen Mitglied auf dessen Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen.

5.5 Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können. Für die Festlegung von Entgelten gelten die Bestimmungen von §10.3.

5.6 Allgemeinbestimmungen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

§ 6 Organe

1. Vereinsorgane sind

a. die Generalversammlung (§ 7)

b. der Vorstand (§ 9)

c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und

d. das Schiedsgericht (§ 16)

2. Alle Amtsträger können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wieder gewählt werden.

§ 7 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mindestens jedes zweite Jahr unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes einzuladen. Die Einladung ist in schriftlicher Form (elektronisch oder postalisch) spätestens vier Wochen vorher abzusenden (zur Post zugeben).
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstandes, von beiden Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die geltend gemachten Gründe und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.
3. Anträge für die Generalversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich mittels E-Mail, übermittelt werden.
4. Gültige Beschlüsse der Generalversammlung können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten gefasst werden. Abänderungs- und Erweiterungsanträge zu den fristgerecht eingebrachten und veröffentlichten Anträgen sind während der Generalversammlung jederzeit möglich.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird persönlich ausgeübt, bei juristischen Personen durch deren satzungsgemäß berufene(n) Vertreter(in).
6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung ist nach Ablauf von 15 Minuten beschlussfähig, wenn zu Versammlungsbeginn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt im Rahmen der beschlossenen Tagesordnung und der darin festgelegten Uhrzeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bestehen, wenn diese zu Beginn ordnungsgemäß festgestellt wurde.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der (die) Vorsitzende.
8. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der (die) Vorsitzende des Vereines (bzw. Obmann) oder eine(r) seiner/ihrer Vertreter(innen). Sind diese Personen nicht verfügbar, führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied in der Generalversammlung den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche durch den/die Schriftführer(in) erfolgt bzw. durch seinen/ihre Stellvertreter(in) und dem Vorstand nach dessen Abschrift vorgelegt wird.

§ 8 Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
2. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
3. Beratung und Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingereichten Anträge;
4. Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren;
5. die Wahl von Ehrenmitgliedern;
6. Änderung der Satzungen;
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar Vorsitzende/r (Obmann/Obfrau), Schriftführer/in und Kassier/in.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, läuft aber jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt, sollte eine solche zu dem in den Satzungen vorgesehene Termin nicht stattgefunden haben.

3. Solange dem Vorstand weniger als 3 Mitglieder angehören, sowie für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion oder aus der Mitgliedschaft im Verein, ist der Vorstand ermächtigt, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereines ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren, dessen (deren) Funktion mit Ablauf der Funktionsperiode des gesamten Vorstandes endet.
4. Der Vorstand trifft so oft wie notwendig, mindestens aber zweimal jährlich, zusammen. Wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, muss binnen Monatsfrist eine Sitzung des Vorstandes einberufen werden, und diese via E-Mail mindestens 7 Tage vor dem Termin, verkündet werden.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung von dem (der) Vorsitzenden; bei deren (dessen) Verhinderung durch das vertretende Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
6. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die die gestellten Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat. Die Niederschrift kann vom Schriftführer/ von der Schriftführerin des Vereines geführt werden und muss vom Vorstandsvorsitzenden gezeichnet werden, bevor sie dann per E-Mail an die Mitglieder des Vorstandes ausgeschickt wird.
10. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg ohne Sitzung gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn der (die) Vorsitzende oder im Fall seiner (ihrer) Verhinderung der (die) Stellvertreter(in) eine solche Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anordnet. Die Vertretung durch andere Vorstandsmitglieder nach Punkt (8) ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.
11. Die Geschäftsführung ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme berechtigt.
12. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten mit beratender Stimme zuziehen.

§ 10 Wirkungsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines im Sinne des VereinsG 2002; ihm obliegen alle Aufgaben des Vereines, sofern diese nicht aufgrund der Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
 - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines sowie der Abschluss von Werkverträgen;
 - h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

3. Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereines so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Generalversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsbobmann unverzüglich die außerordentliche Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Generalversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der Vorsitzende(r) vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Die/der Vorsitzende(r) führt die Geschäfte des Vereines. Dessen Stellvertreter unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschriften der/des Vorsitzenden und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der/dem Vorsitzenden erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt das Protokoll in der Generalversammlung und im Vorstand. Er unterstützt die/den Vorsitzende(n) bei der Führung der Vereinsgeschäfte
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden dessen Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

§ 12 Vorstand und Organisation

1. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den (die) Vorsitzende(n) (bzw. Obmann) und eine(n) Stellvertreter(in) unter gleichzeitiger Regelung der Reihenfolge der Vertretung sowie eine(n) Schriftführer(in) und eine(n) Kassier(in).
2. Stellvertretende Vorsitzende können die Funktion des (der) Schriftführer(in) oder des (der) Kassier(in) in Personalunion bekleiden.
3. Der Vorstand kann im Einvernehmen Dienstverhältnisse mit sonstigen Mitarbeitern des Vereines begründen oder auflösen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen). Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer(innen) ist mit der des Vorstandes ident.
2. Die Rechnungsprüfer(in) üben die laufende Gebarungskontrolle aus und haben wichtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse dem Vorstand zu melden.
3. Die Rechnungsprüfer(innen) sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 14 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum (zur) Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Für die Auflösung des Vereines ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufend Generalversammlung erforderlich.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der Auflösungsbeschluss hat auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu bestimmen, wobei nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszweckes in Betracht kommen.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

§ 16 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch gemäß § 13 der Satzung gemeinsam zur Vertretung des Vereines nach außen befugten Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber Daten zum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.